



Einwohnergemeinde Bühl

GEBÜHREN- REGLEMENT

gültig ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Gegenstand	Art. 1	Grundsatz	4
2. Bemessung	Art. 2	Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	4
	Art. 3	Bemessungsarten	4
	Art. 4	Gebühren nach Aufwand	4
	Art. 5	Pauschalgebühren	5
3. Gebührenschuldner	Art. 6	Gebührenschuldner	5
4. Erhebung	Art. 7	Erlass der Gebühr	5
	Art. 8	Inkasso	5
	Art. 9	Kostenvorschuss	5
	Art. 10	Benachrichtigung	6
	Art. 11	Fälligkeit	6
	Art. 12	Zahlungsfrist	6
	Art. 13	Verzugszins	6
	Art. 14	Verjährung	6

II. Gebührenbereiche

1. Familien-, Erbrecht	Art. 15	Erbrecht	6	
2. Einwohnerkontrolle	Art. 16	Niederlassung und Aufenthalt	7	
	Art. 17-18	Einbürgerung	7	
	Art. 19	Lebensbescheinigung	7	
3. Ortspolizei	Art. 20	Gesundheitswesen	7	
	Art. 21	Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken	8	
	Art. 22	Prostitutionsgewerbe	8	
	Art. 23	Handel und Gewerbe	8	
	Art. 24	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	8	
	Art. 25	Leumundszeugnis	9	
	Art. 26	Ausweise	9	
	Art. 27	Fundbüro	9	
	Art. 28	Waffenerwerbsschein	9	
	Art. 29	Hundetaxe	9	
	4. Bauwesen	4.1 Baubesuch; Vorabfragen	Art. 30	Vorläufig, formelle Prüfung
Art. 31			Vorläufig formelle und materielle Prüfung	9
		Art. 32	Koordinierte materielle Prüfung	9
		Art. 33	Einsprachen: Beratung und Antrag	10
		Art. 34	Projektänderung, Verlängerungen	10
		Art. 35	Vorzeitige Baubewilligung	10
		Art. 36	Vorzeitiger Baubeginn	10
4.2 Baukontrollen		Art. 37	Baubeginn	10
		Art. 38	Kontrollen	11

4.3	Weitere Aufwendungen	Art. 39 Art. 40 Art. 41	Massnahmen Planung Aussergewöhnliche Aufwendungen, aussergewöhnliche Bauvorhaben	11 11 11
5.	Steuerwesen	Art. 42 Art. 43	Veranlagung Amtliche Bewertung	11 11
6.	Datenschutz	Art. 44	Datenschutz	12
7	Verschiedenes	Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 48	Nachschlagen in Registern Auskünfte Hilfestellung für Dritte Drucksachen	12 12 12 12

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 49	Gebührentarif	12
	Art. 50	Übergangsbestimmungen	12
	Art. 51	Inkrafttreten	13

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. BemessungKostendeckung
Verhältnismässigkeit**Art. 2**

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | |
|--|------------------|
| a) für normale Verwaltungstätigkeit: | Aufwandgebühr I |
| b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: | Aufwandgebühr II |

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Der Gemeinderat legt im „Tarif zum Gebührenreglement“ die jeweils gültigen Ansätze fest.

⁵ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Bei einem Zeitaufwand bis zu einer Viertelstunde wird eine Minimalgebühr erhoben, wenn dies bei der Dienstleistung vorgesehen ist.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührensuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁵ Mahnungsgebühr CHF 30.00

⁶ Verfügungsgebühr CHF 30.00

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. **GEBÜHRENBEREICHE**

1. **FAMILIEN-, ERBRECHT**

Erbrecht	Art. 15		
	¹ Siegelung, Entsiegelung		Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF	30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis		Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF	20.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF	30.00

⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
⁸ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

2. EINWOHNERKONTROLLE

Niederlassung und Aufenthalt

Art. 16

¹ Niederlassung/Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung/Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Einbürgerung

Art. 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert, max. CHF 200.00
³ Einbürgerungsgesuche von Unmündigen Gem. Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis

Art. 18

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung.	CHF 260.00 – 390.00
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 – 250.00
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.00 – 390.00

Lebensbescheinigung

Art. 19

Lebensbescheinigung	CHF 15.00
---------------------	-----------

3. ORTSPOLIZEIWESEN

Gesundheitswesen

Art. 20

Desinfektionen	Effektive Kosten bei Ausführung der Desinfektion durch spezialisierte Firmen oder Fachpersonen, sonst Aufwandgebühr II
----------------	--

Gastgewerbe &
Handel mit alkoholi-
schen Getränken

Art. 21

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 30ff

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbew.
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung / Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 22

¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 30ff

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 23

¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme
öffentlichen Grundes

Art. 24

¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr.

CHF 40.00

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

CHF 00.50

CHF 00.20

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligung zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

⁵ Der Gemeinderat kann bei geringfügigen

Nutzungen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten

Leumunds-zeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis	KESB Ansonsten CHF 20.00
Ausweise	Art. 26 aufgehoben	
Fundbüro	Art. 27 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe	Gem. Reglement über die Hundehaltung und Hundetaxe
4. BAUWESEN		
4.1 Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Schriftliche Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewil-	Aufwandgebühr II

	ligungsverfahren		
	² Einholen von Amts- und Zusatzberichten und Antragstellung für Nebenbewilligungen	CHF	30.00 pro Gesuch
	³ Verfassen der Publikation durch die Gemeinde	CHF	50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF	50.00
	⁵ Einspracheverhandlung		Aufwandgebühr II
	⁶ Baubewilligung, Bauentscheid		Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:		
	a) Schutzraum: Bau und Befreiung	CHF	30.00
	b) Gewässerschutz		Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF	30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF	30.00
	e) Brandschutz		Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis		Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF	30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF	30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen-Anschluss	CHF	30.00
Beratung / Antragsstellung	Art. 33		
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen		Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen		Aufwandgebühr II
(Gde. nicht Baubewilligungsbehörde)	³ Antrag an Bewilligungsbehörde		Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte, Zusatzberichte		gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projekt-änderungen / Verlängerungen	Art. 34		
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung		gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35		
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF	50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36		
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn		Aufwandgebühr II
	4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37		
	Anzeige des Baubeginns	CHF	30.00

(im Lastenausgleichsverfahren)

je Berechtigten

Kontrollen

Art. 38

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme und anderweitige Spezialkontrollen

Aufwandgebühr II

Massnahmen

Art. 39

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bsp. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 40

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von

a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Aufwendungen, Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 41

Aufwendungen, wie Abklärungen und Verhandlungen mit Kant. Behörden oder anderen Fachstellen, Besichtigungen, Augenscheine etc. oder Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben (militärische Bauten, Bahnbauten).

Aufwandgebühr II

5. STEUERWESEN

Veranlagung

Art. 42

Registernachschatz / Auskunft über Steuerartikulation

Aufwandgebühr I / Minimalgebühr

Amtliche Bewertung

Art. 43

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.00

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr II

6. DATENSCHUTZ

Art. 44

¹ Einsicht in eigene Daten gem. Datenschutzgesetz und allfällige Berichtigung derselben

gebührenfrei

7. VERSCHIEDENES

Nachschlagen

Art. 45

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Auskünfte

Art. 46

Schriftliche Auskünfte aus dem Register der Einwohnerkontrolle an Dritte

Aufwandgebühr I

Hilfestellung für Dritte

Art. 47

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private, ausserhalb der ordentl. Verwaltungstätigkeit.

Aufwandgebühr I

Drucksachen

Art. 48

Die Gebührenansätze für die Abgabe von Drucksachen (Reglemente, Zonenplan, Baumappen, Broschüren, Dokumentationen etc.) richten sich nach den Herstellungskosten und dem inhaltlichen Umfang.

Der Kostenrahmen beträgt:
CHF 5.00
bis
CHF 30.00

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 49

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) folgende Gebühren:

- a) Aufwandgebühr I
- c) Aufwandgebühr II
- d) Minimalgebühren
- e) Fotokopiegebühren

² Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung

Art. 50

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Gebührenreglement vom 26. November 2012 sowie alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat Bühl am 09. Oktober 2017.

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Krebs

Hanspeter Pulver

Gemeinde-
versammlung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Bühl am 04. Dezember 2017.

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG BÜHL**

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Krebs

Hanspeter Pulver

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber, Herr Hanspeter Pulver, bescheinigt, dass das Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom
03. November 2017 und 10. November 2017
vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 04. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Pulver

Tarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bühl

Gestützt auf Artikel 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Bühl
vom 26. November 2012, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

A. Stundenansatz, Minimalgebühr, Fotokopien

1.	Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	CHF	120.00	Pro Stunde
3.	Minimalgebühr	CHF	10.00	
4.	Fotokopien	CHF	00.30	pro Kopie
5.	Farbkopien	CHF	00.40	pro Kopie

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2018 in Kraft.
Er hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bühl an seiner Sitzung vom 11. September 2017 beschlossen.

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Krebs

Hanspeter Pulver